

Hinweise für Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Sämtliches anfallendes, häusliches Schmutzwasser ist dem Kleinpumpwerk zuzuleiten.
2. Regenwasserleitungen (Abflüsse von Regenrinnen, Hofabläufe usw.) dürfen nicht an das Kleinpumpwerk angeschlossen werden.
3. Grundwasser aus Drainagen usw. darf nicht in das Kleinpumpwerk eingeleitet werden.
4. Der Schmutzwasseranfall wird neben dem Frischwasserverbrauch (Wasserzähler) auch über den Betriebsstundenzähler des Kleinpumpwerks erfasst. Unregelmäßigkeiten zwischen Schmutzwasseranfall und Frischwasserverbrauch (z. B. durch Fremdeinleitungen) können somit festgestellt und Mehreinleitungen berechnet werden.
5. Vorhandene Kleinkläranlagen (Dreikammerkläranlagen u. ä.) müssen unbedingt außer Betrieb genommen werden, damit ausschließlich frisches Schmutzwasser dem Kleinpumpwerk direkt zugeführt wird. Die Kleinkläranlagen müssen nach Herstellung des Kanalanschlusses ordnungsgemäß entleert werden. Aus Sicherheitsgründen ist es ratsam die Kleinkläranlagen zu entfernen oder zu verfüllen.
6. Es dürfen angeschlossen werden: Eingüsse, Waschbecken, Spülbecken, Spülaborte, Badeeinrichtungen usw. Die Funktionstüchtigkeit der Geruchsverschlüsse an diesen Einrichtungen ist sicherzustellen.
7. Für die Erdleitungen auf den Grundstücken sind Steinzeug-, PE- oder PVC-Rohre mit der Nennweite 150 mm zu verwenden. Die Rohre müssen mit Steckmuffen und Elastomerdichtungen ausgestattet und wurzelfest gedichtet werden.
8. An den Knickpunkten der Freigefälle-Erdleitungen ist ein Reinigungsschacht (mindestens 30 cm Durchmesser) aus Beton, Steinzeug, PE oder PVC anzulegen. Der Pumpenschacht des Kleinpumpwerks übernimmt gleichzeitig die Funktion des Übergabekontrollschachts. Falls erforderlich, sind Fettabscheider, Benzinabscheider, Geruchsverschluss usw. anzulegen.
9. Unbedingt erforderlich ist eine ausreichende Be- und Entlüftung des Kleinpumpwerkes. Diese ist über den Lüftungsstutzen am Pumpenschacht gewährleistet. Ein Lüftungssteigrohr durch das Dach des Hauses ersetzt nicht den Lüftungsstutzen am Pumpenschacht. Ist die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausreichend be- und entlüftet, so kommt es zu Geruchsbelästigungen, Faulgasbildung und Korrosion im Pumpwerk.
10. Die Abdeckung des Pumpenschachtes muss sichtbar sein und darf nicht mit Erde überdeckt werden. Die Pumpenschächte und deren Abdeckungen sind nur begehbar (Fußgänger, Fahrradfahrer usw.). Das Befahren der Schachtsabdeckungen mit einem PKW, Motorrad usw. ist nicht gestattet und kann zu Schäden am Pumpwerk und zu Unfällen führen. Es wird empfohlen, einen Blumentopf o.ä. auf die Schachtsabdeckung zu stellen, um ein Überfahren zu verhindern.
11. Die Erdleitungen (Druckrohr- und Freigefälleleitungen) müssen eine Mindestüberdeckung von 80 cm (frostfrei) haben.
12. In unmittelbarer Nähe der verlegten Druckrohr- und Freigefälleleitungen, sowie der Pumpenschächte ist eine Bepflanzung (z. B. Ziersträucher) mit nur niedriger Wuchshöhe und Wurzeltiefe gestattet.
13. Der Betrieb, die Unterhaltung sowie die Einstellung der Steuerung und Tauchglocken der Kleinpumpwerke ist nur den Mitarbeitern des TAV „Bourtanger Moor“ gestattet. Lediglich die Funktionskontrolle und das Reinigen bzw. das Abspritzen von Ablagerungen und Fetten von den Einbauarmaturen ist in regelmäßigen Abständen viermal jährlich durch die Grundstückseigentümer durchzuführen.
14. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers bei Funktionsstörungen des Kleinpumpwerkes hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Abdeckung des Kleinpumpwerkes liegen, müssen durch geeignete, technische Einrichtungen gegen Rückstau gesichert werden. Bei Störungen des Pumpwerkes sollte das Einleiten von Schmutzwasser reduziert werden bis die Störung durch Mitarbeiter des TAV „Bourtanger Moor“ behoben wird.
15. Anschlussleitungen, die nicht vorschriftsmäßig hergestellt sind, werden nicht an das Kleinpumpwerk angeschlossen.

- Druckentwässerung -

16. Die Stromversorgung des Kleinpumpwerkes ist vom Grundstückseigentümer sicherzustellen. Er hat einen Stromabgang vor dem privaten Schutzschalter (FI-Schalter) einzurichten und einen Kraft-(Dreh-)stromanschluss mit 3 x 16 A Sicherungen (träge) bereitzustellen. Als Stromkabel ist ein 5 x 1,5 mm² NYY-Erdkabel zu verwenden. Das ausreichend lange Kabel ist bis zum Steuerschrank des Kleinpumpwerkes zu verlegen. Das Anklemmen an den Steuerschrank und die elektrische Inbetriebnahme erfolgt durch den TAV „Bourtanger Moor“.
17. Die Herstellung des Anschlusses an das Kleinpumpwerk und die Inbetriebnahme ist zwecks Überprüfung, Abnahme und Ablesen der Trinkwasserzählerstände anzuzeigen. Bei sämtlichen Haushalten werden nach Fertigstellung der Anlage Kontrollen durchgeführt.
18. Sollten sich technische Schwierigkeiten bei der Errichtung des Anschlusses an das Kleinpumpwerk oder bei der Errichtung deren Zuführungsleitungen und Kontrollschächte ergeben, ist der TAV „Bourtanger Moor“ gern bereit, vermittelnd zu helfen.
19. Ein Plan über die Verlegung der Hauptdruckrohrleitungen und der Hausanschlussleitungen kann beim TAV „Bourtanger Moor“ in Geeste-Varloh eingesehen werden.
20. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist auf einem Antragsformular des TAV „Bourtanger Moor“ rechtzeitig vor dem Anschluss zu beantragen.

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag, Dienstag 8:00 – 16:00 Uhr Mittwoch 8:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr Freitag 8:00 – 13:00 Uhr